

Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.04.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bracht, Blatt 3578,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Bracht, Flur 24, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, Königstr. 80, 82 - B 221-, Größe: 761 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein nahezu dreieckiges Grundstück von 761 m² Größe mit einem abrissbedürftigen etwa um 1920 gebauten Zweifamilienhaus mit Garage und Scheune. Das Objekt besteht aus zwei separaten Wohneinheiten(OG 103 m² / EG 154 m²) mit jeweils eigenem Eingang. Es steht leer.

Es liegen erhebliche Feuchtigkeitsschäden und in Teilen fragwürdige Statik vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

85.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.